

# Entwurf einer neuen Satzung

## Präambel

Die Junge Presse Hamburg ist das Netzwerk für junge Medienmacherinnen und Medienmacher. Wir sind die Interessenvertretung von ihnen und ihrer jugendeigenen Medien in der Freien und Hansestadt Hamburg. Jugendeigene Medien tragen zur Meinungsvielfalt sowie zur für den politischen Willensbildungsprozess in der Demokratie notwendigen Darstellung und Durchsetzung der Interessen junger Menschen bei. Diese Medien fördern mit ihrer eigenständigen Arbeit die soziale, kulturelle und staatsbürgerliche Bildung und Entwicklung Jugendlicher.

Als Jugendverband leistet die Junge Presse Hamburg neben Elternhaus, Schule, Universität und Betrieb einen wesentlichen Beitrag zur Sozialisation junger Menschen. Dieses Engagement ist notwendig, um das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Presse Hamburg e.V.“. Die Kurzform ist „jphh“.
- (2) Vereinssitz und Gerichtsstand sind Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des Vereins ist es, junge Medienmacherinnen und Medienmacher sowie jugendeigene Medien zu fördern. Der Verein dient
  - der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen,
  - der Vermittlung von Medienkompetenz unter Jugendlichen,
  - der Mitbestimmung von Jugendlichen,
  - der Verwirklichung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.
- (2) Der Verein versteht sich als selbstorganisierter Jugendverband.
- (3) Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unkonfessionell nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Veranstaltung von Seminaren und Kongressen,
  - Herausgabe von Publikationen,
  - Herausgabe von Jugend-Presseausweisen,
  - Beratung, insbesondere bei organisatorischen Problemen,
  - Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgenden Formen der Mitgliedschaft:
  - Einzelmitgliedschaft
  - Fördermitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über den Antrag. Gegen einen negativen Beschluss kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Der/die Antragsteller/in ist zur Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Die Kündigung muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Der Vorstand stellt innerhalb von vier Wochen eine Kündigungsbestätigung aus.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Mögliche Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds können sein:
  - die Anforderungen der Mitgliedschaft werden nicht erfüllt
  - das Mitglied ist unbekannt verzogen
  - über lange Zeit ausbleibende Zahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Mitgliedsbeitrag u. ä.)
  - vereinschädliches Verhalten
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Einzelmitgliedschaft**

- (1) Einzelmitglied können alle natürlichen Personen bis zum Alter von 27 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Mit Erreichen des 27. Lebensjahres eines Mitgliedes wechselt der Mitgliedschaftsstatus automatisch von der Einzelmitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft, wenn zuvor keine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.

## **§ 6 Förder- und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft unterstützen.
- (2) Ein Mitglied kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich durch außergewöhnliches Engagement im Sinne des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen und entzogen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Vereinsatzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie haben das Recht auf Information über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (4) Sie haben das Recht alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mitzugestalten.
- (5) Sie haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten und dem Vorstand ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen. Ihre Mitgliederrechte können bis dahin vom Vorstand beschnitten werden.
- (6) Sie haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig für die nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstands
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschluss einer Beitragsordnung
  - Beschluss einer Finanzordnung
  - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Beirats
  - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums
  - Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (2) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Es ist nicht stimmberechtigt, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist durch Bevollmächtigung in Textform möglich. Einem ordentlichen Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.
- (4) Der Vorstand lädt alle Mitglieder zur Versammlung ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung sowie vorliegender Vorschläge zur Satzungsänderung und Einsprüchen in Mitgliederangelegenheiten mit einer Frist von 28 Tagen in Textform versandt werden. Nur dann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Tagesordnung. Die Versammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Beschlüsse werden, sofern von der Satzung nicht anders vorgegeben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand/der Finanzvorständin. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands treten dabei ausdrücklich für das jeweilige Amt an.
- (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu vier Personen zusammen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er muss der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäfts- und Finanzbericht vorlegen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Der/die Protokollant/in und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnen das Protokoll.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Arbeit eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) und für abgrenzte Aufgaben ein Honorar erhalten. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.
- (8) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführer/in/Geschäftsführers erfolgt nach einem Geschäftsführungsvertrag. Die einzelnen Zuständigkeiten regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen, die den Verein für ihren Bereich wirksam vertreten können.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

- (11) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann auf Entscheidung des restlichen Vorstands oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder unverzüglich, unter Berücksichtigung der Einladungsfrist eine Mitgliederversammlung einberufen werden und ein neues Mitglied für das Amt des Ausgeschiedenen bestellt werden. Der Vorstand kann das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.
- (12) Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand enden sämtliche Rechte, die sich aus dem Amt ergeben. Über eventuelle Ersatzansprüche befindet sich erst die nächste Mitgliederversammlung. Dessen ungeachtet hat die/der Ausscheidende sämtliche Gegenstände, die sie/er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, binnen zehn Kalendertagen dem Verein herauszugeben. Auch nach dem Ausscheiden ist die/der Ausscheidende zur Verschwiegenheit über im Amt erlangte Kenntnisse verpflichtet.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ehemalige Aktive, Projektleiter/innen, Mitarbeiter/innen und Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat berät auf Anfrage die Organe des Vereins und insbesondere den Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere im Wissensmanagement und in strategischen Fragen. Jedes Beiratsmitglied ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds endet mit seinem Ausschluss aus dem Verein, mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder mit dessen Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 13 Kuratorium**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Personen des öffentlichen Lebens und Ehrenmitglieder in das Kuratorium des Vereins berufen.
- (2) Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitglieds endet mit seinem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder mit dessen Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 28 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, oder in ihrer Art den Sinn der Satzung nicht verändern, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen an den Förderverein Jugendmedien e.V., Hamburg, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.